

**Auszug aus dem Urteil gegen 18 Mündener vom 13.3.1936 (Sta A Ma, 251 Wehlheiden ACC. 1985/34 Nr. 83)**

*Gründe: Nach der Übernahme der politischen Macht im Deutschen Reich durch die NSDAP wurde die Kommunistische Partei Deutschlands (= KPD) als staatsfeindlich verboten. Ihr Vermögen wurde beschlagnahmt und die Hauptfunktionäre wurden in Schutzhaft genommen. Trotz aller staatlichen Maßregeln versuchte die KPD, wie allgemein bekannt, illegal fortzubestehen und ihre Organisationen aufrechtzuerhalten und, soweit sie zerschlagen war, wieder aufzubauen. Auch in dem der Bezirksleitung Kassel unterstellten Unterbezirk Hann. Münden wurden diese Versuche unternommen. Sie begannen bereits im Frühjahr des Jahres 1933 und erstreckten sich über das Jahr 1934 hinaus. Insbesondere setzten in Hann. Münden, wo schon vor der nationalen Erhebung starke kommunistische Kräfte am Werke waren, bald nach der Machtergreifung der NSDAP die kommunistischen Umtriebe in erheblichem Umfange ein. So fanden an verschiedenen Orten in der Umgebung von Hann. Münden unter Leitung von Funktionären Zusammenkünfte kommunistischer Genossen statt, bei denen die kommunistische Arbeit in illegaler Zeit besprochen wurde. Es wurden Zellen gebildet, Leiter und Kassierer bestimmt und die Anhänger der Partei auf die einzelnen Zellen verteilt sowie zu Beitragsleistungen und Spenden für politische Gefangene und deren Angehörige herangezogen. Im Herbst 1934 setzte außerdem die Belieferung der Anhänger der KPD mit illegalen Druckschriften, insbesondere der „Roten Fahne“ ein.*

*Den Angeklagten wird zur Last gelegt, sich an diesen kommunistischen Umtrieben durch illegale Zusammenkünfte, durch Sammlung, Hingabe und Weiterleitung von Geldbeträgen für die Zwecke der KPD und durch Kauf sowie Verteilung von Schriften - im Falle Böhle durch Herstellung von Flugschriften — in mehr oder weniger großem Umfange beteiligt und dadurch das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben.*

*Der Tatbestand des hochverräterischen Unternehmens wird durch jede bewußt die KPD und ihre Nebenorganisationen unterstützende Handlung verwirklicht. Seit ihrer Gründung verfolgt nämlich die KPD das Ziel, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung zu stürzen und an deren Stelle die Diktatur des Proletariats nach sowjet-russischem Vorbild zu errichten. Nach Auffassung der Leitung der KPD kann dieses Ziel nicht auf legalem Wege, sondern nur durch gewaltsamen Umsturz herbeigeführt werden. In diesem Kampfe soll der bewaffnete Aufstand das letzte Kampfmittel zur Erreichung des Zieles sein. Diese Zielsetzung der KPD ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus ihrem Programm sowie aus der kommunistischen Propaganda. Alle Einrichtungen und Maßnahmen der KPD, mögen sie auch für sich allein betrachtet nur geringfügig und ungefährlich erscheinen, dienen zur Verwirklichung dieses Zieles. Daher ist auch jede noch so geringe Förderung und Unterstützung der kommunistischen Bestrebungen eine hochverräterische Tätigkeit. Jeder, der eine derartige Handlung begeht, macht sich, soweit die hochverräterische Handlung vor dem 2. Mai 1934 begangen worden ist, nach § 86 des Strafgesetzbuches (= StGB) alter Fassung schuldig. Eine nach diesem Zeitpunkt begangene*

*hochverräterische Betätigung wird nach den §§ 83, 84 StGB neuer Fassung bestraft. Die letzteren Vorschriften sehen im § 83 Abs. 3 StGB einen erschweren Fall dann vor, wenn die Tat auf die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts (Ziffer I) oder auf die Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften (Ziffer 3) gerichtet war. Hierzu ist ganz allgemein zu bemerken, daß unter Ziffer I u.a. diejenigen fallen, die durch Wahrnehmung von illegalen Zusammenkünften, durch regelmäßige Kassierung, regelmäßige Beitragsleistung oder regelmäßige Abnahme von Schriften gegen Entgelt zu erkennen geben, daß sie sich als Mitglieder des illegalen Verbandes fühlen und ihn in seiner Organisation festigen wollen. Unter Ziffer 3 fallen diejenigen, die größere Mengen von Schriften herstellen oder ihren Absatz irgendwie fördern. Auch die Weitergabe weniger Stücke genügt schon, wenn der Vorsatz des Täters dahin geht, diese damit einem größeren Personenkreise zugänglich zu machen.*

*In subjektiver Hinsicht ist zur Bestrafung erforderlich, daß der Täter bewußt oder gewollt die kommunistischen Bestrebungen unterstützt und sich dabei mit den Gedanken und Zielen des Kommunismus innerlich verbunden fühlt. Wenn letzteres nicht der Fall ist, vielmehr der Täter nur eine den Kommunismus unterstützende Handlung vornimmt, ohne daß er sich dessen Ziele und Bestrebungen zu eigen gemacht hat, so kommt nur eine Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Betracht. Soweit ein schwerer Fall des Absatzes 3 des § 83 StGB vorliegt, muß der Täter auch dessen Voraussetzungen in seinen Willen, in sein Bewußtsein, aufgenommen haben.*

*Hinsichtlich der einzelnen Angeklagten ist in der Hauptverhandlung folgendes festgestellt worden, und zwar beruhen die getroffenen Feststellungen, soweit nichts Abweichendes ausgeführt worden ist, auf den eigenen glaubhaften Angaben der Angeklagten.<sup>1</sup>*

---

## **Literatur**

Hruska, Margid; Kropp, Dieter; Quest, Thorsten (1993): Münden in der NS-Diktatur: Exemplarische Analysen und didaktisch aufbereitete Dokumente zum Thema: Fabrikleben und Alltag im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Göttingen: Verl. Die Werkstatt.

---

<sup>1</sup> Hruska et al. 1993, S. 217–218.